



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.II. Pfaltz-Neuburgische Vorstellung und Protestation, der Rudolphinischen Linie in der Pfälzischen Sache nicht zu præjudiciren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. Mart. Chur-Mayntzisches Reichs-Directorium: So viel aus der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Voto abzunehmen, sey man wegen der Deputation aus allen dreyen Collegiis gang einig: allein hätten dieselben erinnert, daß solches ihr Votum auch beygelegt werden möchte, darvon sie dem Reichs-Directorio zu Münster referiren, und dessen Resolution und Meynung darüber vernehmen wolten.

„Womit also diese XXXVI. Session, oder Re- und Correlation vollendet wurde.

Deren in substantialibus (so viel man, anderer angemerkten Verhinderungen halber anhören und einnehmen können) bey gehaltener fleißiger Conferirung befundene Gleichstimmig- und Vollständigkeit, bezeugen hiemit,

Christian Werner,
Samuel Ebert,
Eusebius Jäger.

N. II.

Pfalz-Neuburgische Vorstellung in der Pfälzischen Restitutions-Sache, vom 28. Martii 1647.

Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände anwesende hochansehnliche Gesandten, haben sich großgünstig zu erinnern, was Fürstlich-Pfalz-Neuburgischen theils, wegen bey jüngster am 16. dieses geschehener Deliberation, in der Chur-Pfälzischen Sachen vorgebracht und begehret worden, weil nemlich bey damahliger Proposition, auch aus den Oesterreichischen und Hildesheimischen Votis, dann heutigem abgelesenen, der zu Münster anwesender Chur-Fürsten und Stände loco Correlationis aufgesetzten Concluso und Bedencken vermercket worden, was vor irrige präjudicialische Präsupposita dabey gemacht, welchergestalt auch das Chur-Pfälzische Wesen völlig und auf einmahl decidiret werden wolte, welche doch zu Ihrer Durchlaucht und allen Dero unschuldigen Agnaten Rudolphischer Linie unwillkürlichem Präjudiz gereichen, auch wieder der Kaiserlichen Majestät Erklärungen, de Annis 1623. 27. und 35. dann aller Chur- und Fürstlichen Häuser Recht, Libertät und Freyheit, ja wieder die Guldene Bulle selbst, Pacta Familia, Kaiserliche Confirmationen, und so vielen Gesamter-Belehnungen streiten thäte, damit zuvor deroelben Fundamenta, und sonderlich diese Präjudicial-Haupt-Quaestiones, als 1) ob nemlich in eines Römischen Kaisers Mächten bestehe, ohne vorgehende rechtliche Erkenntnis, eine ganze unschuldige Chur- und Fürstliche Familiam, welche in Krafft obgedachter Guldener Bulle, Pactorum Familia ab Imperatoribus confirmatorum, und so vieler Gesamter-Belehnungen, Ihr Successions-Recht ad perpetua tempora, zu einer Churfürstlichen Dignität, und daran hangenden Erb-Ämtern, Prærogativen, Länden und Pfandschaften hergebracht haben, um eines einzigen Agnaten willen, der sich aus ihrem Mittel vergriffen, solchen ihres Rechts zu priviren, und auf andere remotiores zu transferiren; auch 2) ob die Churfürstliche Dignität von den Länden separiret, auch die Länden von einander dismembriret werden können, welches der Guldener Bulle ausdrücklich zuwider ist, nach Inhalt der Haupt- und Neben-Proposition und dabey angehendter Petitorum, erörtert worden seyn: So könnten Ihre Durchlaucht, nisi præjudicialibus his quaestionibus prius discussis, gar nicht zulassen, daß diese Sache zu Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und aller übrigen Pfalz-Grafen Rudolphischer Linie Nachtheil, præpostero ordine deliberiret und geschlossen werden soll.

Ersuchen demnach abermahlen hoch- und wohlgedachte Herren Abgesandten, sie wollen, unerachtet jetzt abgelesenen Conclusi, obangezogene Ihrer Durchlaucht Vierdter Theil. Ddd Haupt-

1647. Haupt- und Neben-Petita in guter Recommendation und Obacht haben, auch nicht 1647.
Mart. gestatten, daß darwider etwas nachtheiliges vorgenommen, sondern allen Chur- und Mart.
Fürstlichen hohen Häusern zum besten daran seyn, daß bemeldte Dero Fundamenta und Petita förderlich und ante omnia in die Umfrag gestellt, und berathschlaget werden, auch bey der Römisch-Kaiserlichen Majestät, und wo es ferner nöthig und erspriesslich, durch Dero Interposition dahin richten helfen, damit, wann Ihre Fürstlichen Durchlaucht, vermög der Goldenen Bulle, Pactorum Familiaz, und darüber von unterschiedlichen Käysern erteilten Confirmationen, auch so vieler Kayserlicher Gesamter-Belehnungen, nicht weniger des jüngst-abgelebten Käysers FERDINANDI II. Erklärungen und Versprechen, so in den Jahren 1623. 27. und 35. erfolgt, zu Dero Befugniß, wegen Deroselben Neuburgischer Linie nächster Succession gleich nach den Heidelbergischen Pfalz Grafen, de plano nicht verhoffen werden solte, daß das vorgeschlagene Judicium arbitrorum oder Parium Curiaz, auf die in gedachten Propositionen angezogene Weiß, noch bey dieser Friedens-Handlung formiret, und darin unverzüglich verfahren, auch der Manutention halber über dasjenige, so in solchem Judicio gesprochen würde, die Nothdurfft dem Instrumento Pacis mit einverleibt würde, oder aber, da man nach vorhergehender Berathschlagung befinden solte, daß bey gegenwärtiger Conjunctur zu Erhaltung des lieben Friedens, diese nicht endlich noch völlig, zu Dero billigen Contento in der Güte oder mit Recht entschieden werden könnte, so möchten Ihre Fürstliche Durchlaucht amore Pacis, mit den in der Neben-Proposition ausgedrückten Conditionibus und Erbieten, und ander gestalt nicht, sich contentiren lassen.

Da nun wieder Verhoffen Ihre Fürstlichen Durchlaucht Petitis nicht deseriret würde, so müßten Dieselbe demjenigen, was dargegen gehandelt und concludiret werden möchte, in optima forma contradiciren, wolten auch eo casu Deroselben, und allen Dero Successoren competirendes Recht, auf allen unverhofften Fall, allerbesten gestalt conserviret und vorbehalten haben, und an Dero in der Neben-Proposition gesehenen Eventual-Erbieten und Nachgeben, ganz nicht mehr gebunden seyn.

In alle weg aber thut man nochmah'n die allbereit zu Münster und hieselbst, anstatt der Dictatur, durch das Eddlich-Mayntzische Reichs-Directorium distribuirte, auch am 16. dieses in hiesigem Edblichen Fürsten-Rath extradirte Recufations-Schrift und derselben Contenta wiederholen, und da die darin benannte Interessirte und die von ihnen dependiren, den Deliberationibus in diesen Pfälzischen Sachen dennoch beywohnen, oder sich davon ultro nicht absentiren, oder auch sich gar nicht abweisen lassen wollen, könnte man Neuburgischen theils sich zierlich zu bezeugen nicht unterlassen, daß doch Dero Vota zu Recht keine Krafft noch Bestand haben können, und dem Protocollo nicht einverleibt, sondern ungültig und vor nichtig gehalten werden sollen und müssen.

Sonsten ist unser, der Neuburgischen Abgeordneten, inständiges Begehren, daß diß Votum dem Protocollo umständig einverleibt, und uns des abgelesenen Conclufi, citra approbationem illius, eine Abschrift communiciret, dafern auch einige Deputation in dieser Sachen zu den Herren Schweden geschehen solte, daß dabey gar nichts, so zu Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Präjudiz einiger gestalt gereichen könnte, vorgenommen, sondern daß Dero hohe und billigmäßige Jura, und jetziges und voriges unser Votum bester gestalt gedacht und in Obacht genommen werde.

§. VIII.

Reichs-Gutachten in
Causa Palatina, und Chur-Brandenburgisches Votum.

Das darauf, unterm 31. Mart. erstattete, und sub 7. April ad Dictaturam Publicam gebrachte Reichs-Gutachten, benebst dem merckwürdigen Chur-

Brandenburgischen Voto, in dieser Chur-Pfälzischen Restitutions-Sache, waren folgenden Inhalts:

N. I.